

**Satzung des JUDO-CLUB ALBBRUCK**

**§1 Name, Sitz**

1. Der Verein hat den Namen „JUDO-CLUB ALBBRUCK“. Er hat seinen Sitz in Albrück. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen werden. Danach lautet der Name „JUDO-CLUB ALBBRUCK e.V.“

2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Baden-Württemberg an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennen deren Satzung und Ordnung an.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Budo-Sports. Der Verein verfolgt das Ziel, die betriebenen Sportarten in Theorie und Praxis zu vertiefen und einen guten und fairen Stil zu erarbeiten und zu pflegen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags (Ehrenamtszuschale) zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§3 Gliederung**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

**§4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den ordentlichen - aktiven Mitgliedern, - passiven Mitgliedern, - Ehrenmitgliedern, und den - fördernden Mitgliedern.

**§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

2. Bei Minderjährigen ist die Aufnahme von der Beibringung einer schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters abhängig.

3. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmegesuches entscheidet der Vorstand.

4. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins offen.

5. Der als Mitglied Aufgenommene erhält nach Zahlung des Beitrags für das Aufnahmejahr (ab Eintrittsmonat) die Mitgliedskarte und die Vereinssatzung ausgehändigt.

6. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von drei Viertel aller Vorstandsmitglieder ernennen. Sie sind von allen Beiträgen befreit.

7. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

**§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären unter gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

3. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.

4. Der Austretende hat die Beiträge noch voll zu bezahlen.

5. In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung dieses Beitrages durch Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, - wegen eines schweren Verstoßes gegen

die Interessen des Vereins, - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

7. Für einen solchen Beschluss des Vorstandes müssen mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder gestimmt haben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an den 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

## **§7 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet, diesen für einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Zeitraum, im voraus zu bezahlen.
4. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Präsidium zu beantragen.

## **§8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet als Präsidium, bestehend aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
  
- als Vorstand, bestehend aus
  
- dem Präsidium
- dem Jugendwart
- den Abteilungsleitern
- den Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist gerichtlich und außergerichtlich allein zur Vertretung berechtigt.

2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; es ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Das Präsidium kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

3. In Grundsatz- und allgemeinen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

4. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung. Ist aus einer Übungsstätte kein Vertreter in den Vorstand gewählt, muss von den Mitgliedern ein Vertreter dieser Übungsstätte als zusätzlicher Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, sowie der Jugendwart werden in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie die Beisitzer werden in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

## **§10 Abteilungen**

1. Für die einzelnen Abteilungen sind von den Mitgliedern der betreffenden Abteilungen Abteilungsausschüsse zu wählen, die aus dem/der Abteilungsleiter/in, seinem/seiner Vertreter/in und einem/einer Kassierer/in bestehen. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der/die Abteilungsleiter/in ist Mitglied im Vorstand und verantwortlich gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

2. Die einzelnen Abteilungen haben eine eigene Kassenverwaltung. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben für die Abteilung werden von dieser unter eigener Verantwortung verwaltet, unter Beachtung der satzungsmäßig vorgesehenen Zwecke. Sie können zusätzlich zu dem an die Hauptkasse abzuführenden Vereinsbeitrag eigene Beiträge festlegen, die jedoch vom Vorstand zu genehmigen sind. Diese Sonderbeiträge sind von den Abteilungen unter Beachtung der satzungsgemäßen Zwecke in eigener Verantwortung zu verwalten.

3. Die einzelnen Abteilungskassen sind jeweils zum Jahresende vom Abteilungsleiter und Kassier einer anderen, durch Los zu bestimmenden Abteilung zu prüfen. Die geprüften Unterlagen sind dem Schatzmeister des Vereins vorzulegen. Außerordentliche Kassenprüfungen können vom Präsidium jederzeit vorgenommen werden.

4. Alles Vermögen der Abteilungen ist Vermögen des Vereins.

5. Die Abteilungsleiter/innen haben den in ihre Sportart fallenden Übungsbetrieb und dessen Verwaltungsarbeit zu leisten. Ihnen obliegen die Aufstellung der Sportler und Mannschaften, Meldung der Wettkämpfer und die Erledigung der sonst in ihr Gebiet fallenden Arbeiten. Sie haben über den Trainingsbesuch fortlaufend Notizen zu machen und dem Präsidium daraus jedes Jahr die Unterlagen für den Jahresbericht, insbesondere die Bestandserhebung zu liefern.

6. Die Abteilungsleiter/innen haben für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen zu sorgen. Sie haben ein Verzeichnis über die anvertrauten Gegenstände des Vereins zu führen.

### **§11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung in Berufungsfällen über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

### **§13 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung des Termins mit der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Albbbruck. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung des Termins und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Paragraphen mit der Terminveröffentlichung bekannt gegeben werden.

2. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. In die Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die vom Vorstand gestellt werden oder die von

Mitgliedern spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht wurden.

### **§14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, sobald ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

### **§15 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erhalten die Mitglieder Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Für Mitglieder bis vollendetem 16. Lebensjahr ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, falls die betreffende Versammlung nicht anderweitig beschließt.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§16 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand entsprechend §5 Punkt 6 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

## **§17 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§18 Ordnung**

1. Nicht durch die Mitgliederversammlung erlassene Ordnungen werden erst mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung verbindlich. Sie erfolgt durch Beschlussfassung, wobei Änderungen möglich sind.
2. Das Präsidium kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.
3. Im Bedarfsfall kann der Vorstand zur Regelung von Vereinsangelegenheiten Ordnungen erlassen. Für sie gelten die Absätze 1 und 2.
4. Die Mitwirkung der jugendlichen Mitglieder wird in einer besonderen Jugendordnung geregelt, die von der Jugendversammlung verabschiedet wird und nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen darf.

## **§19 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

## **§20 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei der nach §14, Punkt 2, Absatz 3 erfolgten Auflösung des Vereins fällt das gesamte

Vereinsvermögen an die Gemeinde Albruck mit der Auflage, dasselbe zu verwalten, bis am Ort wieder ein Budo-Club entsteht. Diesem ist das Vermögen zu übertragen, sofern er die in § 2 angegebenen Zwecke verfolgt und vom zuständigen Finanzamt ebenfalls als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.

## **§21 Sonstige Bestimmungen**

1. Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Bargeld oder sonstigen Gegenständen des persönlichen Gebrauchs.
2. Bei allen Vereinsanlässen, wobei auch Anlässe der Abteilungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, auf deren Antrag vom Vorstand zu Vereinsanlässen erklärt werden können, können vom Vorstand die einzelnen Abteilungen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Abteilungen sind verpflichtet, bei Vereinsanlässen Helfer in ausreichender Zahl abzustellen. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen des Vorstandes können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstandes und/oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis,  
- angemessene Geldstrafe,  
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den  
- Veranstaltungen des Vereins.

4. Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts, und zwar auch soweit es sich um die Gültigkeit dieser Regelung überhaupt handelt, nur durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom betreffenden Sportfachverband ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Der Schiedsspruch unterliegt in keiner Weise der Anfechtung, insbesondere nicht durch Klageerhebung aus den in §1041 der Zivilprozessordnung (ZPO) angegebenen Gründen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§1025ff. ZPO Anwendung.

5. Die Mitglieder gestatten die Erhebung und Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Beruf, Adresse) für Zwecke des Vereins, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks. Eine Weitergabe von Daten für Werbezwecke an Dritte ist untersagt.

## **§22 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 9. Juni 1995 beschlossen worden.

*Status:*

*Endstand per 19.05.1995 - vom Amtsgericht WT-Tie. für o.K. befunden*

*Änderung §9 entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2005*

*Änderung §13 entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2007*

*Ergänzung §2 entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2011*

*Änderung §9 entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2011*

*Änderung § 2 entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2012*